

Kanton St. Gallen
Amt für Kultur
St. Leonhard-Strasse 40
9001 St. Gallen

per E-Mail an kultur@sg.ch

St. Gallen, 27. März 2018

Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter; Vernehmlassungsantwort SVP Kanton St. Gallen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir machen von der Möglichkeit Gebrauch, uns zur Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vernehmen zu lassen. Dabei beschränken wir uns auf wenige Punkte und fassen uns kurz. Stillschweigend bedeutend nicht automatisch, dass wir einverstanden sind.

1. Vorbemerkungen

Die SVP Kanton St. Gallen hat keine zentralen Beanstandungen am Entwurf der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (E-VUKG). Teilweise sind Konkretisierungen wünschenswert. Die Kompetenzen der kantonalen Stellen erscheinen uns etwa als sehr weitreichend und mitunter ungenau. Die föderale Struktur des Kantons St. Gallen könnte in der Verordnung stärker in den Vordergrund gerückt werden.

2. Spezialdiskussion

- Art. 4 E-VUKG könnte in einem zweiten Absatz um eine Bestimmung, die explizit eine Rücksprache mit der Gemeinde fordert, ergänzt werden.
- Art. 8 Abs. 1 lit. b E-VUKG lässt viel Interpretationsspielraum offen. Es ist nicht klar ersichtlich, was «anerkannte Grundsätze» sind. Wir befürchten, dass unnötig Anbieter ausgeschlossen werden und damit Arbeiten verteuert werden. Regionale Anbieter sind vielfach fachlich durchaus in der Lage, spezialisierte Arbeiten auszuführen. Sie werden jedoch durch bürokratische Hürden abgeschreckt.
- Art. 11 E-VUKG gibt der zuständigen kantonalen Stelle keine Kompetenz, einen Architekturwettbewerb zu verlangen. Das geht zwar aus dem Wortlaut hervor, es könnte aber eine explizitere Formulierung gefunden werden.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann
Parteipräsident